

Jahresbericht über die Tätigkeit der Organisation. Außerdem legt er der Konferenz bzw. dem Rat gegebenenfalls weitere erforderliche Berichte vor.

KAPITEL IV

ARBEITSPROGRAMM UND FINANZFRAGEN

Artikel 12

Delegationskosten

Alle Mitglieder und Beobachter tragen selbst die Kosten ihrer Delegationen zur Konferenz, zum Rat oder zu allen anderen Organen, in denen sie mitwirken.

Artikel 13

Zusammensetzung der Budgets

1. Die Organisation übt ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit ihrem bestätigten Arbeitsprogramm und ihren bestätigten Budgets aus.

2. Die Ausgaben der Organisation werden wie folgt unterteilt:

- a) Ausgaben, die aus Pflichtbeiträgen zu bestreiten sind (als „reguläres Budget“ bezeichnet); und
- b) Ausgaben, die aus freiwilligen Beiträgen an die Organisation und anderen in den Finanzbestimmungen vorgesehenen Einkünften zu bestreiten sind (als „operatives Budget“ bezeichnet).

3. Aus dem regulären Budget werden, wie in Anlage II vorgesehen, die Ausgaben für Verwaltung, Forschung, andere reguläre Ausgaben der Organisation sowie Ausgaben für sonstige Tätigkeiten bestritten.

4. Aus dem operativen Budget werden Ausgaben für technische Hilfe und andere damit zusammenhängende Tätigkeiten bestritten.

Artikel 14

Programm und Budgets

1. Der Generaldirektor stellt einen Entwurf des Arbeitsprogramms für das jeweils folgende Rechnungsjahr zusammen mit den entsprechenden Voranschlägen für die aus dem regulären Budget zu finanzierenden Tätigkeiten auf und legt ihn über das Programm- und Budgetkomitee zu dem in den Finanzbestimmungen festgesetzten Zeitpunkt dem Rat vor. Gleichzeitig legt der Generaldirektor Vorschläge und Kostenvoranschläge für die aus den freiwilligen Beiträgen an die Organisation zu finanzierenden Tätigkeiten vor.

2. Das Programm- und Budgetkomitee behandelt die Vorschläge des Generaldirektors und unterbreitet dem Rat seine Empfehlungen zu dem vorgeschlagenen Arbeitsprogramm und den entsprechenden Voranschlägen für das reguläre und das operative Budget. Die Empfehlungen des Komitees bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

3. Der Rat prüft die Vorschläge des Generaldirektors zusammen mit den Empfehlungen des Programm- und Budgetkomitees und nimmt das Arbeitsprogramm, das reguläre und das operative Budget mit den von ihm für erforderlich erachteten Änderungen an, um sie der Konferenz zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Die Annahme bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

4. a) Die Konferenz prüft und bestätigt das Arbeitsprogramm sowie das entsprechende reguläre und operative Budget, die ihr der Rat vorgelegt hat, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

b) Die Konferenz kann am Arbeitsprogramm und am entsprechenden regulären und operativen Budget Änderungen gemäß Absatz 6 vornehmen.

5. Falls erforderlich, werden gemäß den Absätzen 1 bis 4 und gemäß den Finanzbestimmungen ergänzende oder über-

arbeitete Voranschläge für das reguläre oder das operative Budget aufgestellt und bestätigt.

6. Resolutionen, Beschlüsse oder Änderungen, die mit Kosten verbunden sind und noch nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 geprüft wurden; werden von der Konferenz nur bestätigt, wenn ihnen ein vom Generaldirektor aufgestellter Kostenvoranschlag beigelegt ist. Resolutionen, Beschlüsse oder Änderungen, die nach Ansicht des Generaldirektors Kosten verursachen, werden von der Konferenz nicht bestätigt, bevor das Programm- und Budgetkomitee und danach der Rat, die zur gleichen Zeit wie die Konferenz tagen, Gelegenheit hatten, gemäß den Absätzen 2 und 3 tätig zu werden. Der Rat legt seine Beschlüsse der Konferenz vor. Die Bestätigung solcher Resolutionen, Beschlüsse und Änderungen durch die Konferenz bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

Artikel 15

Pflichtbeiträge

1. Die Ausgaben des regulären Budgets werden von den Mitgliedern nach einem Beitragsschlüssel getragen, der von der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder auf der Grundlage einer Empfehlung des Rates festgelegt wird, die von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder auf der Grundlage eines vom Programm- und Budgetkomitee ausgearbeiteten Entwurfes angenommen wurde.

2. Der Beitragsschlüssel soll soweit wie möglich auf dem letzten von den Vereinten Nationen angewandten Schlüssel beruhen. Der Pflichtbeitrag eines Mitglieds darf 25 Prozent des regulären Budgets der Organisation nicht überschreiten.

Artikel 16

Freiwillige Beiträge an die Organisation

Vorbehaltlich der Finanzbestimmungen der Organisation kann der Generaldirektor im Namen der Organisation freiwillige Beiträge an die Organisation, darunter Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, von Regierungen, zwischenstaatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen oder anderen nichtstaatlichen Quellen entgegennehmen, sofern die an diese freiwilligen Beiträge geknüpften Bedingungen mit dem Zweck und der Zielsetzung der Organisation vereinbar sind.

Artikel 17

-Fonds für industrielle Entwicklung

Um die Mittel der Organisation zu erhöhen und sie besser zu befähigen, den Bedürfnissen der Entwicklungsländer schnell und flexibel zu entsprechen, verfügt die Organisation über einen Fonds für industrielle Entwicklung, der durch die in Artikel 16 vorgesehenen freiwilligen Beiträge an die Organisation und andere Einkünfte, die gegebenenfalls in den Finanzbestimmungen der Organisation vorgesehen sind, finanziert wird. Der Generaldirektor verwaltet den Fonds für industrielle Entwicklung in Übereinstimmung mit den von der Konferenz oder vom Rat im Namen der Konferenz aufgestellten allgemeinen Richtlinien für die Verwendung des Fonds und in Übereinstimmung mit den Finanzbestimmungen der Organisation.

KAPITEL V

ZUSAMMENARBEIT UND KOORDINIERUNG

Artikel 18

Beziehungen zu den Vereinten Nationen

Die Organisation steht als eine der in Artikel 57 der Charta der Vereinten Nationen erwähnten Spezialorganisationen mit den Vereinten Nationen in Beziehung. Alle gemäß Artikel 63 der Charta geschlossenen Abkommen bedürfen der Bestätigung durch die Konferenz, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder auf Empfehlung des Rates erfolgt.